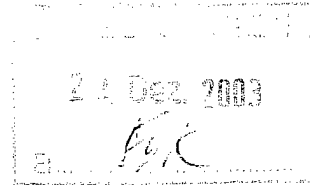


M4520



**VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

Abf. ...

3 K 88/03.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Strieder und Rahnama, Luisenstraße 3,  
63067 Offenbach, Gz.: 930/02BS09,

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer  
Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf,  
Erkrather Straße 345 - 349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 2796509-262,

Beklagte,

Beteiligter: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

**w e g e n** Asylrechts (Kamerun)

hat

Richter am Verwaltungsgericht Repka

als Einzelrichter

der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

am 16. Dezember 2003

für **Recht** erkannt:

**Die Beklagte wird unter Abänderung von Nr. 3 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 12. November 2002 verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Klägerin für Kamerun Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 des Ausländergesetzes vorliegen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Die Klägerin trägt die durch die Anrufung des Verwaltungsgerichts Münster entstandenen Kosten sowie  $\frac{3}{4}$  der übrigen Kosten des Verfahrens. Die Beklagte trägt  $\frac{1}{4}$  der übrigen Kosten des Verfahrens.**

**Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.**

### T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist nach eigenen Angaben kamerunische Staatsangehörige. Nach der Einreise ins Bundesgebiet beantragte sie die Anerkennung als Asylberechtigte.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte den Antrag mit Bescheid vom 12. November 2002 ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes nicht vorlägen. Zudem forderte das Bundesamt die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung innerhalb eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen und drohte für den Fall, dass die Klägerin die Ausreisefrist nicht einhalte, die Abschiebung nach Kamerun oder in einen anderen Staat an, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei.

Mit  
mi  
e

Mit der am 26. November 2002 beim Verwaltungsgericht Münster eingegangenen Klage, mit der sie ergänzend darauf hinweist, dass bei ihr eine HIV-Infektion festgestellt worden sei, beantragt die Klägerin,

**die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 12. November 2002 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.**

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde ergänzend Bezug genommen.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist weitgehend unbegründet.

Der angefochtene Bescheid ist in Bezug auf die Entscheidungen zu den Nrn. 1.), 2.) und 4.) rechtmäßig.

Es mag auf sich beruhen, ob dem Anerkennungsbegehren der Klägerin wegen der über einen sicheren Drittstaat erfolgten Einreise die Regelung des § 26a Abs. 1 Satz 2 AsylVfG entgegensteht. Jedenfalls hat die Klägerin keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16a GG, weil sie nicht politisch Verfolgte im Sinne dieser Vorschrift ist.

Politisch Verfolgter ist, wer in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen ausgesetzt ist, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Ob eine derart asylerberhebliche Anknüpfung vorliegt, ist anhand objektiver Kriterien nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahmen selbst zu beurteilen; auf die subjektiven Motive des Verfolgers kommt es hierfür nicht an. Das Asylgrundrecht des Art. 16a GG beruht auf dem

Fluchtgedanken und setzt von seinem Tatbestand her grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung, Flucht und Asyl voraus. Daher ist von wesentlicher Bedeutung, ob der Asylbewerber vorverfolgt oder unverfolgt ausgereist ist: Steht fest, dass der Asylsuchende wegen bestehender oder unmittelbar bevorstehender politischer Verfolgung ausgereist ist und dass ihm auch ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates wegen Fehlens einer inländischen Fluchtalternative unzumutbar war, so ist er gemäß Art. 16a GG asylberechtigt, es sei denn, er kann in seinem Staat wieder Schutz finden. Hat der Asylsuchende sein Land hingegen unverfolgt verlassen, so kann sein Asylbegehren nach Art. 16a GG, § 28 AsylVfG nur Erfolg haben, wenn ihm auf Grund beachtlicher Nachfluchtgründe politische Verfolgung droht.

Dem Asylsuchenden muss - aus der Sicht der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung - bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Hat der Asylsuchende bereits einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz grundsätzlich nur versagt werden, wenn eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist.

Das Gericht muss von der Wahrheit - und nicht von der Wahrscheinlichkeit - des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals die volle Überzeugung gewinnen. Es darf jedoch insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Von dem Asylsuchenden muss aber jedenfalls gefordert werden, dass er eine zusammenhängende, in sich stimmige Schilderung seines persönlichen Verfolgungsschicksals gibt, die nicht in wesentlicher Hinsicht in unauflösbarer Weise widersprüchlich ist. Der Art seiner Einlassung - z. B. ob sein Vorbringen gesteigert ist -, seiner Persönlichkeit, insbesondere seiner Glaubwürdigkeit kommt insoweit entscheidende Bedeutung zu.

In Anwendung dieser Grundsätze vermag das Gericht nicht festzustellen, dass die Klägerin politisch verfolgt ist. Es bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin in ihrem Heimatland bereits politische Verfolgung erlitten hat und weitere Verfolgungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind oder im Falle

alen Zu-  
licher  
st,  
her  
t-  
e.

einer Rückkehr in ihr Heimatland dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht. Zur Begründung wird auf die zutreffenden Gründe zu Nr. 2 der angefochtenen Entscheidung des Bundesamtes verwiesen. Danach hat die Klägerin nicht glaubhaft gemacht, Kamerun aus Furcht vor politischer Verfolgung verlassen zu haben.

Muss die Klägerin politische Verfolgung nicht befürchten, scheidet insoweit die Verpflichtung der Beklagten auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG gleichfalls aus.

Zu Recht hat das Bundesamt zudem die angefochtene Ausreiseaufforderung erlassen. Zur Begründung wird auch insoweit auf die zutreffenden Gründe dieser Entscheidung verwiesen.

In Bezug auf die Entscheidung zu Nr. 3 ist der Bescheid des Bundesamtes rechtswidrig und verletzt die Klägerin dadurch in ihren Rechten.

In der Person der Klägerin liegen für Kamerun Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vor.

Nach § 53 Abs. 6 Satz 1 VwGO kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Wird die Gefahr für Leib und Leben durch eine Krankheit des Ausländers hervorgerufen, stellt sich eine in diesem Sinne drohende Gesundheitsgefahr dann als erheblich dar, wenn die gesundheitlichen Beeinträchtigungen von besonderer Intensität sind, wenn also eine wesentliche bzw. lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustands zu besorgen ist. Dabei werden durch § 53 AuslG auch solche Gefahren erfasst, die mit der Verschlimmerung einer Krankheit einher gehen, unter welcher der Ausländer bereits in Deutschland leidet. Ob die Gefahr der Verschlechterung der Gesundheit durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt oder mitbedingt ist, kommt es nicht an. Konkret besteht diese Gefahr dann, wenn die Verschlechterung der Gesundheit alsbald nach Rückkehr eintritt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juli 1999 - 9 C 2/99 -

In diesem Sinne droht der Klägerin nach seiner Abschiebung nach Kamerun eine Gesundheitsgefahr.

Die Klägerin leidet nach der ärztlichen Bescheinigung vom 28. August 2003 an einer HI-Infektion im Stadium CDC (A3) mit massiv eingeschränktem Immunsystem (Helferzellen 94/mcl; HIV-Virusmenge: 41700 Kop/ml). Sie ist stark gefährdet bzgl. des Auftretens von AIDS-definierenden Komplikationen und auf eine fortlaufende und ununterbrochene medikamentöse Therapie angewiesen.

Nach Abschiebung der Klägerin nach Kamerun droht eine lebensbedrohliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes. Zwar gibt es nach der Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Jaunde vom 1. Februar 2000 in Jaunde und Duala Kliniken, in denen HIV-Patienten von gut qualifizierten Ärzten behandelt werden können. Auch sind die zur AIDS-Behandlung verwendeten Medikamente in allen größeren Städten des Landes erhältlich. Die Durchführung von so genannten "Dreifach-Therapien" für HIV-Patienten ist in Kamerun möglich. Spezielle Blutuntersuchungen zur Verlaufskontrolle einer HIV-Behandlung können bei einer Institution in Jaunde und bei einer weiteren in Duala gemacht werden. Auch werden nach dem Bericht der Botschaft vom 22. November 2000 AIDS-Kranke in mehreren Krankenhäusern der Hauptstadt behandelt. Dem dortigen Regionalarzt sind drei Ärzte persönlich und namentlich bekannt (zwei Hämatologen, ein Dermatologe). Derzeit ist das Medikament Combivir direkt erhältlich, das Medikament Virumane müsste bestellt werden. Das Medikament Bactrim ist immer erhältlich. Spezielle Blutuntersuchungen zur Verlaufskontrolle einer HIV-Behandlung (CD4 Lymphozyten, Viruslast) können im Centre Pasteur durchgeführt werden.

Diese Behandlungsmöglichkeiten reichen im vorliegenden Fall hingegen nicht aus, um bei der Klägerin eine lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustands zu verhindern. Nach der vorstehend erwähnten Auskunft vom 1. Februar 2000 kostet die Durchführung einer "Dreifach-Therapie" in Jaunde ca. 250,- DM pro Monat; eine Blutuntersuchung zur Verlaufskontrolle der AIDS-Behandlung kostet etwa 45,- DM. Grundsätzlich müssen in Kamerun die Kosten für Untersuchungen und Behandlungen vom Patienten selbst getragen werden. Es gibt derzeit kein staatlich organisiertes Krankenversicherungssystem. Es mag auf sich beruhen, ob die der Klägerin in Kamerun zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel generell dazu ausreichen, um die erforderlichen Kosten einer AIDS-Behandlung aufzubringen oder nicht. Ausgeschlossen erscheint es hingegen, dass die finanziellen Mittel der Klägerin dazu ausreichen werden, um eine fortlaufende und vor allen Dingen ununterbrochene Therapie zu Gewähr leisten. Die erforderliche Behandlung hängt nicht allein von den finanziellen Mitteln der Klägerin ab. Nach dem Bericht der Deut-

scr  
in  
r

schen Botschaft vom 22. November 2000 werden in Kamerun Medikamente grundsätzlich importiert. Medikamente, die nicht ständig in Apotheken geführt werden, können in Frankreich bestellt werden. Die Bestelldauer beträgt 10 Tage bis 3 Wochen. Lieferengpässe und Verzögerungen können vorkommen. Derartige Lieferengpässe und Verzögerungen hätten für den Kläger fatale Folgen. Die Klägerin ist nach der ärztlichen Bescheinigung vom 28. August 2003 auf eine fortlaufende, ununterbrochene medikamentöse Therapie angewiesen. Bei einer Unterbrechung der Medikation muss mit einem Anstieg der Viruslast und einer weiteren Verschlechterung des Immunsystems gerechnet werden, zumal die Virusvermehrung unter der eingeleiteten intensivierten Therapie nicht optimal, d.h. vollständig unterdrückt ist. Dies würde vermutlich zu einer Verkürzung der Lebenserwartung durch möglichen Übergang in das AIDS-Stadium führen. Darüber hinaus besteht infolge des eingeschränkten Immunstatus eine vermehrte Empfindlichkeit gegenüber den im tropischen Heimatland vorherrschenden Erkrankungen (z.B. Malaria, TBC).

Die Regelung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG steht dem Abschiebungshindernis nicht entgegen. Danach werden Gefahren in dem Abschiebezielstaat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei einer Entscheidung nach § 54 berücksichtigt. Es mag auf sich beruhen, ob eine allgemeine Gefahrenlage im Sinne dieser Vorschrift anzunehmen ist, weil nach Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation, auf die die Auskunft der Deutschen Botschaft vom 1. Februar 2000 verweist, ca. 5 % der sexuell aktiven Bevölkerung Kameruns HIV-infiziert sind. Jedenfalls gilt auf Grund verfassungskonformer Auslegung § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG dann nicht, wenn die Abschiebung den Ausländer, dem ein anderweitiger Abschiebungsschutz nicht zur Verfügung steht, einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt würde. Eine derartige Gefahrenlage ist dann anzunehmen, wenn der Ausländer bei der Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde; vorausgesetzt wird dabei allerdings nicht, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Ankunft im Abschiebezielstaat, eintritt.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. Januar 1999 - 9 B 617/98 -.

Einer extremen Gefahrenlage im dargelegten Sinne wäre die Klägerin bei der Abschiebung nach Kamerun ausgeliefert, weil im Falle von Lieferengpässen und Verzögerungen der Medikamentenversorgung, die in der Vergangenheit bereits eingetreten waren, bei ihr

mit dem Auftreten von schweren opportunistischen Infektionen mit möglichen tödlichen Folgen zu rechnen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 155 Abs. 1 Satz 1, 173 VwGO, 17b Abs. 2 GVG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 Abs. 1 und 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

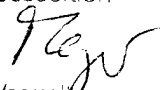
Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Repka

Ausgefertigt:  
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts  
Düsseldorf

  
Verwaltungsgerichtsangestellte  
als Urkundsbeamtin